



Einladung

zur 48. Stadtratssitzung der Stadt Hohnstein

am **Mittwoch, dem 27. September 2023, um 18.30 Uhr,**
im **Kulturraum Schloss Ulbersdorf, Am Schloss 1 im OT Ulbersdorf**

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Protokollkontrolle vom 30.08.2023
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen von Bürgern und Stadträten
5. Information zu erfolgten Vergaben aufgrund der Beschlüsse vom 30.08.2023
6. Beschluss zur Durchführung der Kommunalwahl mit der Europawahl am 09. Juni 2024 (BV 01-48)
7. Beschluss einer neuen Wahlwerbesatzung für die Stadt Hohnstein (BV 02-48)
8. Beauftragung der örtlichen Rechnungsprüfung der JAS 2015 bis 2020 sowie weiterer Aufgaben gemäß § 106 Abs. 1 SächsGemO (BV 03-48)
9. Beschluss zur Beschaffung weiterer mobilen Endgeräte für die Grundschule Hohnstein (BV 04-48)

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.

Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

gez. Daniel Brade
Bürgermeister



STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 01-48
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Hauptamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	27.09.2023	x			x

Betreff:

Organisatorische Verbindung der Wahl zum Europäischen Parlament mit den Kommunalwahlen am 09.06.2024

Anlagen: Sachbericht

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt, die am 09.06.2024 stattfindende Wahl zum Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen als organisatorisch verbundene Wahlen entsprechend § 57 Abs. 2 KomWG durchzuführen.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 27.09.2023		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 27.09.2023
 ausgefertigt

.....
 Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
 1 x Bürgermeister
 1 x Ämter

Sachbericht:

Die Wahl zum Europäischen Parlament kann entsprechend § 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) in der Gemeinde organisatorisch mit den Kommunalwahlen verbunden werden. In diesem Fall gelten § 57 Abs. 1 Satz 2

- Nummer 1 (gemeinsame Wahlbezirke, einheitliche Wählerverzeichnisse),
- Nummer 4 (gemeinsame Wahlräume) und
- Nummer 6 (deutliche Farbunterschiede zwischen den Stimmzetteln)

entsprechend.

Aufgrund der deutlichen organisatorischen Vereinfachung wird empfohlen, die Wahlen als organisatorisch verbundene Wahlen durchzuführen.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 02-48
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Hauptamt

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	02.03.2022	x			x
Stadtrat	27.09.2023	x			x

Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Wahlwerbungssatzung der Stadt Hohnstein

Anlagen: Sachbericht, Entwurf 1. Änderungssatzung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (1. Änderungssatzung).

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 27.09.2023		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 27.09.2023
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

Sachbericht

Mit der vorliegenden Änderungssatzung soll die bestehende Satzung der Stadt Hohnstein zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbungssatzung der Stadt Hohnstein) vom 27.03.2013 wie folgt geändert werden:

Artikel der Änderungssatzung	Fundstelle Wahlwerbungssatzung	Fassung alt	Fassung neu	Begründung
1	§ 1 Abs. 1	Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der der Stadt Hohnstein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Hohnstein (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2002 mit der Änderungssatzung vom 28.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.	Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der der Stadt Hohnstein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Hohnstein (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2002 mit der Änderungssatzung vom 28.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.	Ergänzung „Plätze“
2	§ 2 Abs. 2	Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hohnstein, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Hohnstein und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat der Stadt Hohnstein,	Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat und in den Ortschaftsräten der Stadt Hohnstein, im Kreistag , im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat und Ortschaftsrat sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Hohnstein und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln .	Erweiterung der Berechtigten um Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen. Redaktionelle Kürzung Satz 2. Die in der alten Fassung aufgeführten Aufsteller von politischen Informationsständen sind damit eingeschlossen und müssen nicht gesondert erwähnt werden.

Artikel der Änderungs-satzung	Fundstelle Wahlwerbe-satzung	Fassung alt	Fassung neu	Begründung
		zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.		
3	§ 2 Abs. 3	<p>Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.</p> <p>Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.</p> <p>Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohnstein (gemäß § 5) gestattet.</p>	<p>Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.</p> <p>Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.</p> <p>Als Doppelplakat gelten ein beidseitig beklebter oder zwei Rücken an Rücken angebrachte Werbeträger.</p> <p>Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohnstein (gemäß § 5) gestattet.</p>	Definition Begriff Doppelplakat (siehe § 4 Abs. 3 Buchst. c) neu)
4	§ 4 Abs. 3 Buchst. c)	<p>Stadt Hohnstein 5 Stück OT Ehrenberg 5 Stück OT Ulbersdorf 3 Stück OT Rathewalde 3 Stück OT Cunnersdorf 3 Stück OT Goßdorf 3 Stück OT Lohsdorf 3 Stück OT Kohlmühle 2 Stück OT Zeschnig 2 Stück OT Hohburkersdorf 2 Stück OT Waitzdorf 1 Stück</p>	<p>Stadt Hohnstein 4 Standorte OT Ehrenberg 4 Standorte OT Ulbersdorf 3 Standorte OT Rathewalde 3 Standorte OT Cunnersdorf 3 Standorte OT Goßdorf 3 Standorte OT Lohsdorf 3 Standorte OT Kohlmühle 2 Standorte OT Zeschnig 2 Standorte OT Hohburkersdorf 2 Standorte OT Waitzdorf 1 Standort</p> <p>Sowohl ein Einzel- als auch ein Doppelplakat zählen als ein Plakat im Sinne der Stückzahl dieser Tabelle.</p>	Hängeschilder (max. 85 cm x 60 cm) Geringfügige Anhebung der maximalen Anzahl der Hängeschilder, um eine wirksame Wahlwerbung zur ermöglichen, die in der Regel mit Doppelplakaten erfolgt.
5	§ 4 Abs. 3 Buchst. d)	<p>Bei beidseitiger Beklebung eines Werbeträgers, zählen diese als 2 Plakate im Sinne der vorgegebenen Stückzahlen.</p> <p>An jeden Werbeträger dürfen maximal 2 Grundkörper angebracht werden.</p>	<p>---</p> <p>Pro Standort dürfen maximal zwei Plakate (Einzel- oder Doppelplakate) in der Höhe übereinander angeordnet werden.</p>	<p>Entfällt durch Neufassung § 4 Abs. 3 Buchst. c)</p> <p>Klarstellung der Festlegung für Hängeschilder</p>

Artikel der Änderungssetzung	Fundstelle Wahlwerbesatzung	Fassung alt	Fassung neu	Begründung
6	§ 6 Abs. 2 Buchst. c)	c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.	c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem - die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.	Letzter Satz verschoben hinter den neu eingefügten Buchstaben d)
7	§ 6 Abs. 2	-	d) Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter für gleiche Standorte vor, wird der Standort durch das Ordnungsamt zugewiesen. Es gilt das Rotationsprinzip. Zur Berücksichtigung am Rotationsprinzip ist der Antrag bis zum 57. Tag vor der Wahl einzureichen. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.	Ergänzung einer Regelung für die Stellplatzvergabe von Großflächenplakaten mit der Zielstellung, die wenigen verfügbaren werbewirksamen Stellplätze der Stadt Hohnstein nach den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung zu vergeben. Großflächenplakate sind ausschließlich in der Vorwahlzeit, also ab dem 36. Tag vor der Wahl zulässig. Zur Teilnahme am Rotationsprinzip sind die Anträge bis 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Vorwahlzeit einzureichen. Abtrennen des Satzes von Aufzählung, da sich der Satz auf den gesamten Absatz 2 bezieht.

Hentzschel
 Amtsleiter Bau- und Hauptamt

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hohnstein zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 18 und 21 des Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29) geändert worden ist, des § 4 der Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, des § 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Hohnstein in seiner Sitzung am 27.09.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, **Plätzen** und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 18 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 der Satzung der der Stadt Hohnstein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Hohnstein (Sondernutzungssatzung) vom 01.01.2002 mit der Änderungssatzung vom 28.11.2007 in der jeweils gültigen Fassung der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat **und in den Ortschaftsräten** der Stadt Hohnstein, **im Kreistag**, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat **und Ortschaftsrat** sowie diese und zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Stadt Hohnstein und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag **der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln**.

Artikel 3

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Stellschilder dürfen nicht größer als 120 cm x 100 cm sein;

Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein;

Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

Als Doppelplakat gelten ein beidseitig beklebter oder zwei Rücken an Rücken angebrachte Werbeträger.

Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Hohnstein (gemäß § 5) gestattet.

Artikel 4

§ 4 Absatz 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Um eine niveauvolle und dem Gesamtstadtbild nicht widersprechende Wahlwerbung durchzuführen, wird folgende Limitierung bei Wahlplakaten pro Parteien, Wählervereinigungen oder Unabhängigen Kandidaten über Hängeschilder erlassen:

Stadt Hohnstein	=	4 Stück
Ortsteil Ehrenberg	=	4 Stück
Ortsteil Ulbersdorf	=	3 Stück
Ortsteil Rathewalde	=	3 Stück
Ortsteil Cunnersdorf	=	3 Stück
Ortsteil Goßdorf	=	3 Stück
Ortsteil Lohsdorf	=	3 Stück
Ortsteil Kohlmühle	=	2 Stück
Ortsteil Zeschnig	=	2 Stück
Ortsteil Hohburkersdorf	=	2 Stück
Ortsteil Waitzdorf	=	1 Stück

Sowohl ein Einzel- als auch ein Doppelplakat zählen als ein Plakat im Sinne der Stückzahl dieser Tabelle.

Artikel 5

§ 4 Absatz 3 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

Pro Standort dürfen maximal zwei Plakate (Einzel- oder Doppelplakate) in der Höhe übereinander angeordnet werden.

Artikel 6

§ 6 Absatz 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

- c) Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem
- die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und
 - der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind.

Artikel 7

§ 6 Absatz 2 wird auf Buchstabe c) folgend wie folgt ergänzt:

- d) Liegen mehrere Anträge verschiedener Berechtigter für gleiche Standorte vor, wird der Standort erstmalig per Losentscheid durch das Ordnungsamt zugewiesen. Für folgende Wahlen gilt das Rotationsprinzip. Zur Berücksichtigung am Rotationsprinzip ist der Antrag bis zum 57. Tag vor der Wahl einzureichen.

Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

Artikel 8

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohnstein, den xx.xx.2023

Brade
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung der die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach §52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

STADT HOHNSTEIN - LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE

Beschlussvorlage Nr. 04-48
Beschluss-Nr.:

Eingereicht von: Bürgermeister

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öffentlich	nicht öffentlich	Vorberatung	Beschluss-fassung
Stadtrat	27.09.2023	X			X

Betreff:

Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte für die Grundschule Hohnstein

Anlagen: Verordnung zur Förderung von Endgeräten für Lehrkräfte

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hohnstein beschließt die Inanspruchnahme der Fördermittel (100 Prozent) für die Beschaffung weiterer mobiler Endgeräte nebst Zubehör für die Lehrkräfte der Grundschule Hohnstein. Das Budget in Höhe von 3.505,36 Euro wird als außerplanmäßige Ausgabe und Einnahme im Maßnahmenplan des Stadthaushaltes 2023 bestätigt.

Beratungsergebnis:

Sitzung am: 27.09.2023		bestätigt:		nicht bestätigt:
Gremium: Stadtrat		Anzahl der Mitglieder: 12		davon anwesend:
einstimmig	mehrheitlich	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltung

Ausschluss von Mitgliedern des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung auf Grund des § 20 Absatz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 09.03.2018

Hohnstein, den 27.09.2023
ausgefertigt

.....
Unterschrift Bürgermeister

Siegel

Verteiler: 11 x Mitglieder
1 x Bürgermeister
1 x Ämter

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
über ergänzende Zuweisungen zur Ausstattung der Lehrkräfte
mit mobilen Endgeräten zum dienstlichen Gebrauch
(Lehrkräfte-Endgeräte-Ergänzungs-Förderverordnung -
LehrkräfteEndErgänzFöVO)**

Vom 15. Juni 2023

Auf Grund des § 3b Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648) verordnet das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen:

§ 1

Zweck- und Begriffsbestimmung

Nach Maßgabe dieser Verordnung werden pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen gewährt für die Erstausstattung von Lehrkräften mit mobilen Endgeräten gemäß § 4 der Sächsischen Lehr- und Lernmittelverordnung vom 19. Juni 2017 (SächsGVBl. S. 371), die durch Verordnung vom 15. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 428) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Lehrkräfte nicht bereits über ein Endgerät verfügen, das nach der Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung vom 12. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 631) gefördert worden ist.

§ 2

Zuweisungsgegenstand

(1) Mittel werden zugewiesen für

1. die Beschaffung von mobilen Endgeräten und des für deren Nutzung zwingend erforderlichen Zubehörs, insbesondere Software, Adapter, externe Speichermedien und Eingabegeräte, einschließlich deren Ersteinrichtung; körperliche Einschränkungen der auszustattenden Lehrkraft, die besonderes Zubehör erfordern, sind zu berücksichtigen,
2. Personal- und Sachausgaben des Schulträgers in den Haushaltsjahren 2023 und 2024, soweit diese jeweils für die Administration und den Support der beschafften Endgeräte nach Nummer 1 anfallen.

(2) Nicht zuweisungsfähig sind Ausgaben für Drucker, Scanner und sonstige für den Einsatz nicht erforderliche Zusatzgeräte.

§ 3

Zuweisungsempfänger

Zuweisungen können gewährt werden an

1. Gemeinden, Landkreise und kommunale Zweckverbände als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Februar 2023 (SächsGVBl. S. 62) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. Träger genehmigter Ersatzschulen, die bezuschusst werden gemäß § 13 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
3. Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen.

§ 4

Zuweisungsvoraussetzungen

(1) ¹Bei der Beschaffung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

²Zuweisungsempfänger nach § 3 Nummer 2 und 3 haben ab einer Gesamtzuweisung von 100 000 Euro bei einer Beschaffung mit einem Volumen von über 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer je drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Zuschlag dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen. ³§ 127 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2022 (BGBl. I S. 1214)

geändert worden ist, gilt entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Eine Zuweisung erfolgt nur für Beschaffungen, deren Beauftragung nicht vor dem 1. Januar 2023 ausgelöst worden ist.

§ 5

Art und Höhe der Zuweisung

(1) Die Höhe der Zuweisung beträgt 100 Prozent der zuweisungsfähigen Ausgaben.

(2) ¹Zuweisungen werden nur bis zur Höhe des Schulträgerbudgets gewährt. ²Das Schulträgerbudget bestimmt sich nach dem Verhältnis der noch nicht mit aus Mitteln der Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung finanzierten Endgeräten ausgestatteten Lehrkräfte eines Schulträgers gemäß § 3 zur Gesamtzahl dieser Lehrkräfte im Freistaat Sachsen, multipliziert mit den für Zuweisungen nach dieser Verordnung insgesamt vorgesehenen Haushaltsmitteln gemäß Haushaltsplan.

(3) Die Anzahl der Lehrkräfte nach Absatz 2 Satz 2 umfasst voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte und wird auf Grund der amtlichen Schulstatistik für das Schuljahr 2022/2023 ermittelt.

(4) Die Bewilligungsstelle macht die Schulträgerbudgets im Internet unter der Adresse www.sab.sachsen.de bis zum 31. Juli 2023 bekannt.

(5) Als zuweisungsfähige Ausgaben werden im Rahmen des Verwendungsnachweises pro mobilem Endgerät maximal 820 Euro für Ausgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 120 Euro pro Haushaltsjahr und mobilem Endgerät für Ausgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 anerkannt.

(6) ¹Werden Zuweisungen zurückgezahlt oder nicht vollständig in Anspruch genommen, kann die Bewilligungsstelle aus diesen Mitteln an andere Schulträger ergänzende Zuweisungen über das Schulträgerbudget gemäß Absatz 2 hinaus gewähren. ²Sie kann dabei die angezeigten Mehrbedarfe entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der angezeigten Mehrbedarfe berücksichtigen. ³Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus können auch andere sachliche Kriterien für die Verteilung entsprechender Restmittel herangezogen werden. ⁴Die Verfahrensweise nach den Sätzen 2 und 3 gilt entsprechend, wenn zusätzliche Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

§ 6

Antragsverfahren und Auszahlung

(1) Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 des Gesetzes zur Errichtung der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – vom 19. Juni 2003 (SächsGVBl. S. 161), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 430) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Anträge sind bis zum 30. September 2023 bei der Bewilligungsstelle elektronisch einzureichen.

(3) Die Bewilligungsstelle setzt die Zuweisung fest und zahlt diese wie folgt aus:

1. 80 Prozent der Zuweisung mit Erlass des Bewilligungsbescheides,
2. 20 Prozent der Zuweisung nach Prüfung des Verwendungsnachweises, soweit sich daraus keine Beanstandungen ergeben und keine Rückforderungen geltend gemacht werden.

(4) Der Zuweisungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

1. das bewilligte Schulträgerbudget voraussichtlich nicht vollständig für zuweisungsfähige Ausgaben verwendet werden kann,
2. sich für die Bewilligung der Zuweisung maßgebliche Umstände ändern oder wegfallen,
3. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird,
4. sich seine Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur oder Rechtsform ändert.

§ 7

Verwendungsnachweis

(1) Die Zuweisungsempfänger legen der Bewilligungsstelle zum 31. März 2025 einen Verwendungsnachweis in elektronischer Form vor.

(2) Mit Vorlage des Verwendungsnachweises bestätigen die Zuweisungsempfänger die Einhaltung der Lehr- und Lernmittelverordnung.

(3) ¹Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. ²Im

Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und das erzielte Ergebnis darzustellen sowie die Anzahl der beschafften mobilen Endgeräte zu erklären.³ Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus einer summarischen Darstellung der Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans.

(4)¹ Die Zuweisungsempfänger nach § 3 Nummer 2 und 3 haben zusätzlich eine Belegliste vorzulegen, in der die Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen sind.² Rechnungs- und Zahlungsdatum, Zahlungsempfänger sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben.

(5)¹ Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.² Ausgaben nach dieser Verordnung sind rechnungsseitig von aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union geförderten Ausgaben abzugrenzen.³ Insbesondere dürfen die geltend gemachten Ausgaben nicht bereits Gegenstand einer Förderung nach der Lehrer-Endgeräte-Förderverordnung oder der IT-Administrations-Förderverordnung vom 12. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 629) sein.

(6) Zuweisungen, für die kein Nachweis der Verwendung erbracht werden kann, sind zurückzuzahlen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ² Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft.

Dresden, den 15. Juni 2023

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Landkreis Bautzen	60.759,49
Landkreis Erzgebirgskreis	68.938,66
Landkreis Mittelsachsen	74.780,92
Landkreis Nordsachsen	42.064,26
Landkreis Zwickau	109.834,47
Schulverband Treuener Land	3.505,36
Stadt Adorf/Vogtl.	3.505,36
Stadt Altenberg	9.347,61
Stadt Annaberg-Buchholz	10.516,07
Stadt Augustusburg	1.168,45
Stadt Bad Elster	2.336,90
Stadt Bad Lausick	8.179,16
Stadt Bautzen	10.516,07
Stadt Belgern-Schildau	1.168,45
Stadt Bernstadt a. d. Eigen	10.516,07
Stadt Borna	71.275,56
Stadt Burgstädt	2.336,90
Stadt Dahlen	1.168,45
Stadt Delitzsch	5.842,26
Stadt Dohna	26.874,39
Stadt Dommitzsch	1.168,45
Stadt Dresden	766.504,38
Stadt Ebersbach-Neugersdorf	4.673,81
Stadt Ehrenfriedersdorf	15.189,87
Stadt Eibenstock	11.684,52
Stadt Elstra	9.347,61
Stadt Elterlein	2.336,90
Stadt Falkenstein/Vogtl.	5.842,26
Stadt Frauenstein	2.336,90
Stadt Freiberg	1.168,45
Stadt Geithain	21.032,13
Stadt Geyer	5.842,26
Stadt Grimma	1.168,45
Stadt Gröditz	7.010,71
Stadt Großröhrsdorf	2.336,90
Stadt Großschirma	2.336,90
Stadt Grünhain-Beierfeld	5.842,26
Stadt Hainichen	17.526,78
Stadt Hartha	2.336,90
Stadt Heidenau	8.179,16
Stadt Herrnhut	8.179,16
Stadt Hohenstein-Ernstthal	38.558,91
Stadt Hohnstein	3.505,36
Stadt Hoyerswerda	54.917,23
Stadt Johanngeorgenstadt	2.336,90
Stadt Jöhstadt	1.168,45
Stadt Kamenz	18.695,23
Stadt Kitzscher	10.516,07
Stadt Klingenthal	49.074,98
Stadt Königstein/Sächs. Schw.	5.842,26
Stadt Leisnig	3.505,36
Stadt Liebstadt	1.168,45
Stadt Limbach-Oberfrohna	25.705,94
Stadt Löbau	19.863,68
Stadt Lommatzsch	5.842,26
Stadt Lunzenau	2.336,90
Stadt Markkleeberg	47.906,52
Stadt Markranstädt	51.411,88
Stadt Meißen	59.591,04
Stadt Mittweida	24.537,49
Stadt Neusalza-Spremberg	2.336,90
Stadt Neustadt i. Sa.	4.673,81
Stadt Nossen	23.369,04
Stadt Oelsnitz/Erzgeb.	9.347,61
Stadt Oelsnitz/Vogtl.	45.569,62
Stadt Oschatz	1.168,45
Stadt Pirna	8.179,16
Stadt Pockau-Lengefeld	7.010,71
Stadt Pulsnitz	2.336,90
Stadt Radeberg	22.200,58
Stadt Radebeul	17.526,78
Stadt Radeburg	1.168,45
Stadt Regis-Breitlingen	4.673,81